



# **Jugendsession 2017**

9. – 12. November 2017

## **> Dossier**

**Finanzierung der AHV**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Wie funktioniert das derzeitige System?</b> .....	<b>3</b>
2.1. Ziele .....	3
2.2. Finanzierung.....	4
2.2.1. Erste Säule .....	4
2.2.2. Zweite und dritte Säule .....	6
2.3. Gesetzliche Grundlagen .....	7
2.3.1. Erste Säule .....	7
2.3.2. Zweite Säule .....	8
<b>3. Die Reform Altersvorsorge 2020 (AV2020)</b> .....	<b>9</b>
3.1. Änderungen und Gründe dafür .....	9
3.1.1. Wieso ändern? .....	9
3.1.2. Einige vorgeschlagene und / oder angenommene Massnahmen.....	10
3.1.3. Vorschläge ausserhalb des Parlaments.....	12
3.1.4. Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer .....	12
3.1.5. Die Folgen für die Jungen heute .....	13
3.2. Inkrafttreten .....	13
<b>4. Überlegung zu den Arten der Finanzierung</b> .....	<b>14</b>
4.1. Der Finanzmix der AHV .....	14
4.2. Nutzung der Mehrwertsteuer .....	14
<b>5. Fazit</b> .....	<b>15</b>
<b>6. Glossar</b> .....	<b>15</b>
<b>7. Quellenverzeichnis</b> .....	<b>16</b>
<b>8. Nützliche Links und zusätzliche Informationen</b> .....	<b>16</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beiträge der ersten Säule in Prozent des Lohns .....	4
Tabelle 2: Abstimmungsergebnisse im Parlament .....	9
Tabelle 3: Übersicht Erhöhung Einzelpersonenrente .....	11
Tabelle 4: Die Eckpunkte der Rentenreform .....	12
Tabelle 5: Möglichkeiten bei der Abstimmung AV2020 .....	14

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Finanzierungsquellen der AHV, ohne Ertrag der Anlagen des Fonds .....	5
Abbildung 2: Die verschiedenen Säulen, ihr jeweiliges Ziel und die Funktionsweise.....	8

## 1. Einführung

Das derzeitige Rentensystem wird intensiv diskutiert. Es wurde im Jahr 1948 geschaffen. Viele, links wie rechts, sind der Meinung, dass es notwendig ist, dieses System zu reformieren, damit es nachhaltig gesichert ist und die Renten auch für die künftigen Generationen gewährleistet sind. Die vom Parlament erarbeitete Reform Altersvorsorge 2020, die der Bevölkerung am 24. September 2017 zur Abstimmung unterbreitet wird, ist jedoch umstritten. Die Erhöhung des Rentenalters der Frauen, die Senkung des Umwandlungssatzes in der zweiten Säule sowie die Erhöhung der Mehrwertsteuer (MwSt.) lösen Debatten aus. Die Erhöhung der AHV-Renten um 70 CHF und die Erhöhung der Beiträge sind ebenfalls umstritten.

Mit diesem Dossier soll euch ein Überblick über das Thema geboten werden, auch wenn euch eure eigene Pensionierung vielleicht noch weit weg erscheint. Dieses Dossier wurde vor der Abstimmung vom 24. September über diese Reform verfasst und konnte seither nicht mehr aktualisiert werden. Es werden folglich das derzeitige System und die Reform als Diskussionsgrundlage vorgestellt. Das Thema ist hochaktuell und es könnte sein, dass ihr in eurer Umgebung und/oder in den Medien davon hört. Sucht auch selbst nach Informationen über die derzeitigen Debatten.

## 2. Wie funktioniert das derzeitige System?

### 2.1. Ziele

Durch die *Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)* soll – gemäss Verfassung – «bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge von Alter oder Tod der Existenzgrundbedarf gedeckt werden.»<sup>1</sup> Das bedeutet konkret, dass die AHV einer Person, ermöglicht, über eine Geldsumme, die Rente genannt wird, zu verfügen, um ihre Grundbedürfnisse zu decken. Dies wenn die Person mit Erreichen des Rentenalters (derzeit 65 Jahre für Männer und 64 für Frauen) aufhört zu arbeiten oder sie aufgrund des Todes der Person, die für ihren Unterhalt sorgte (Eltern, Ehepartner...), Einkommensverluste hinnehmen muss.

Das gesamte Vorsorgesystem setzt sich aus folgenden drei Säulen zusammen:

1. die AHV/IV und die Ergänzungsleistungen (staatliche Vorsorge)
2. die berufliche Vorsorge (BV)
3. individuelle Vorsorge, freiwillig

Die erste Säule soll das Überleben der EmpfängerInnen gewährleisten. Zu dieser ersten Säule kommt eine zweite. Gemeinsam sollen diese beiden Renten ein Einkommen von 60 % des letzten Lohnes sichern. Mit der dritten Säule kann bis zu 80 % erreicht werden.

Alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen sind während ihres Arbeitslebens in der AHV versichert und beitragspflichtig. Solange das Rentenalter nicht erreicht ist, zahlen folgende Personen Beiträge:<sup>2</sup>

1. Personen über 17 Jahre, die erwerbstätig sind
2. Personen über 20 Jahre ohne Erwerbstätigkeit

Wenn eine pensionierte Person weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausübt, zahlt sie weiter Beiträge, wenn das Einkommen dieser Tätigkeit über 16'800 CHF pro Jahr liegt. In der Reform

---

<sup>1</sup> BSV [online], <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv.html> (26.04.2017)

<sup>2</sup> BSV [online], <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/informationen-fuer/versicherte/ahv.html#-381227815> (26.04.2017)

Altersvorsorge 2020 ist vorgesehen, diesen Freibetrag zu streichen. Die nicht einzuzahlenden Beiträge ermöglichen es, Jahre aufzuholen, in denen die Person allenfalls keine Beiträge gezahlt hat, was die Renten dieser Versicherten verbessern würde.

Auf diese Weise ist jede in der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Person versichert und profitiert vom Altersvorsorgesystem. Die Finanzierung dieses Systems betrifft die ganze Bevölkerung. Wegen seiner Bedeutung für alle Generationen und für unser ganzes Gesellschaftssystem ist es grundlegend, in einem politischen Rahmen darüber zu diskutieren.

## 2.2. Finanzierung

### 2.2.1. Erste Säule

Diese Institution wird zu einem grossen Teil von den Versicherten finanziert. Sie zahlen zu gleichen Teilen Beiträge wie ihre ArbeitgeberIn oder ihr Arbeitgeber (je die Hälfte).

Tabelle 1: Beiträge der ersten Säule in Prozent des Lohns<sup>3</sup>

	Jahreslohn < 148'200 CHF	über 148'200 CHF
AHV	8,4 %	
IV <sup>4</sup>	1,4 %	
EO <sup>5</sup>	0,45 %	
ALV <sup>6</sup>	2,2 %	1 %
Total	<b>12,45 %</b> zweimal 6,225 % (ArbeitnehmerIn – ArbeitgeberIn)	<b>11,25 %</b> zweimal 5,625 % (ArbeitnehmerIn – ArbeitgeberIn)

Die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber machen den grössten Teil der Finanzierung des AHV-Systems aus (73,9 % im Jahr 2015). Der Bund steuert einen festen Anteil von 19,55 % der Ausgaben bei. Dieser Beitrag kommt aus den Erträgen der Mehrwertsteuer (MwSt.), der direkten Bundessteuer (DBSt) und der Tabak- und Alkoholsteuer. Seit 1999 wird zudem ein zusätzlicher Mehrwertsteuerprozentpunkt erhoben, Demografieprozent genannt, der zu 83 % direkt der AHV zugewiesen wird. Zudem fliesst ein Teil der Steuern der Spielbanken in den AHV-Fonds.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> KEISER Rudolf, *Dossier : Assurances sociales 2017*, Luzern, Keiser Verlag, Oktober 2016, S. 9

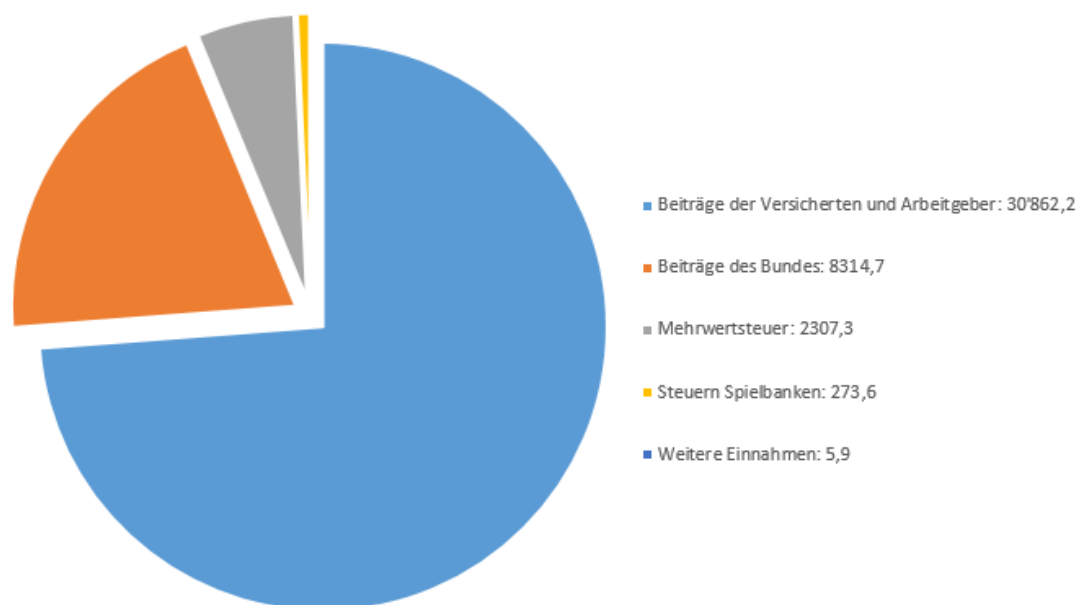
<sup>4</sup> Invalidenversicherung: Rente für eine Person, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch teilweise arbeiten kann

<sup>5</sup> Erwerbsersatzentschädigung: Entschädigung für Personen, die Militärdienst leisten, um den Einkommensverlust während der Dienstzeit auszugleichen

<sup>6</sup> Arbeitslosenversicherung: Entschädigung für Personen, die ihre Arbeit verloren haben (bei einem Lohn von über 148'200 CHF zahlt der Versicherte 2,2 % auf den ersten Teil und 1 % auf den Anteilen darüber und nicht 1 % auf dem Gesamtbetrag)

<sup>7</sup> BSV [online], <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/grundlagen-gesetze/leistungen-finanzierung.html> (26.04.2017) und BSV, AHV-Statistik 2015, Oktober 2015, S. 2

## Versicherungseinnahmen der AHV 2016 (in Millionen Franken)

Abbildung 1: Die Finanzierungsquellen der AHV, ohne Ertrag der Anlagen des Fonds<sup>8</sup>

Die selbstständig-Erwerbenden zahlen ebenfalls Beiträge, aber nach einer spezifischen Skala, die degressiv (abnehmend) ist. Ihr Beitrag beläuft sich auf einem Betrag zwischen 5,196 % (davon 4,2 % für die AHV) und 9,650 % (davon 7,8 % für die AHV) ihres Lohns. Der tiefste Prozentsatz gilt für einen Lohn von 9400 CHF pro Jahr.

Es zahlen aber nicht nur die erwerbstätigen Personen. Personen über 20 Jahren ohne Erwerbstätigkeit sind ebenfalls beitragspflichtig. Für diese Personen gibt es einen spezifisch angepassten Beitrag, der ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag bezahlt werden muss. Der Mindestbetrag liegt bei 478 CHF pro Jahr, kann aber je nach Vermögen unterschiedlich ausfallen. Auch Studierende müssen diesen Beitrag zahlen, so lange sie studieren und gleichzeitig keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Im letzteren Fall kommen andere Regeln zur Anwendung, je nach Beschäftigungsgrad. Die genauen Berechnungen sind jedoch relativ komplex und werden hier nicht vertieft behandelt.

Das System der ersten Säule funktioniert als Geldfluss. Das heisst, dass das Geld aus den Beiträgen unmittelbar eingesetzt wird, um die Renten der Rentnerinnen und Rentner zu zahlen und nicht für die spätere Nutzung durch die beitragszahlende Person aufbewahrt wird. Es handelt sich also um ein solidarisches System durch Just-in-time-Umverteilung. Die ausbezahlten Renten werden je nach durchschnittlichem Einkommen im Erwerbsleben und Anzahl Beitragsjahre berechnet. Wenn ein oder mehrere Jahre fehlen, wird die Rente gekürzt. Eine Person, die während 44 Jahren regelmässig Beiträge gezahlt hat, erhält eine Rente zwischen 1175 CHF und 2350 CHF pro Monat.

Die Summen im AHV-Fonds erzielen auch einen gewissen Ertrag auf den Finanzmärkten. Dieser Ertrag hängt natürlich von der Finanzlage ab und kann nicht als sichere Finanzierungsquelle betrachtet werden. Er hilft jedoch, die AHV zu unterstützen und negative

<sup>8</sup> Grafik erarbeitet ausgehend von den Zahlen aus: **BSV, AHV-Statistik 2016; Tabellenteil, S. 1** (siehe Downloadlink in der Rubrik «Nützliche Links»)

Betriebsergebnisse auszugleichen. Das war insbesondere im Jahr 2016 der Fall, als die Betriebsrechnung -766,5 Millionen CHF betrug, aber 1,205 Milliarden CHF des Ertrags der Anlagen zu einem Geschäftsabschluss mit einem Gewinn von 438,4 Millionen CHF führte. Im Jahr 2015 hingegen haben die Anlagen nur 20,1 Millionen CHF eingebracht.

### 2.2.2. Zweite und dritte Säule

Die zweite Säule ist die sogenannte «berufliche Vorsorge». Sie wird so genannt, weil hier alle berufstätigen Personen versichert sind. Im Gegensatz zur ersten Säule wird das Geld aufbewahrt, um anschliessend der Person zugutezukommen, die es gespart hat. Es handelt sich um eine Kapitalisierung und keine direkte Umverteilung. Bei der zweiten Säule wird die Finanzierung ebenfalls über Beiträge gewährleistet. Die Höhe des Beitrags ist jedoch nicht fest. Pensionskassen bieten diese Vorsorge an. Es gibt zwei Arten Pensionskassen mit einem grundlegenden Unterschied: Jene mit dem «Beitragsprimat», die den Rentenbetrag ausgehend von den überwiesenen Beiträgen berechnen, und jene, die das «Leistungsprimat» anwenden und die Beiträge so berechnen, dass vorher festgelegte Leistungen erreicht werden. In letzterem Fall hat der/die ArbeitnehmerIn die Sicherheit, wie viel er/sie im Rentenalter erhalten wird. Sind aber die geplanten Leistungen hoch, so sind es auch die Beiträge.<sup>9</sup>

Einen Teil der Beiträge bilden die sogenannten Altersgutschriften, welche jährlich ausgezahlt werden. Die zweite Säule wird grundsätzlich nur auf einem Teil des Lohnes bezahlt, vom sogenannten «koordinierten Lohn». Vom Bruttojahreslohn wird ein fixer «Koordinationsabzug» von 24'675 CHF abgezogen (man geht davon aus, dass dieser Koordinationsabzug bereits durch die AHV abgedeckt ist und entsprechend nicht ein zweites Mal in der zweiten Säule versichert werden muss; diese soll nämlich *ergänzend* sein und nicht die erste verdoppeln). Bruttojahreslohn minus diesen Koordinationsabzug ergibt den koordinierten Lohn. Ein kurzes Rechenbeispiel: Wenn Sie über ein Jahreseinkommen von CHF 80'000 verfügen, beträgt der bei der Pensionskasse (zweite Säule) versicherte Lohn CHF 55'325 (80'000 abzüglich 24'675).<sup>10</sup> Die Altersgutschriften sind also ein Prozentsatz des koordinierten Lohnes, der der/dem Versicherten jährlich auf das Altersguthaben gutgeschrieben wird. Der Ansatz hängt vom Alter des/der Versicherten ab:

- Von 25 bis 34 Jahre: 7 %
- Von 35 bis 44 Jahre: 10 %
- Von 45 bis 54 Jahre: 15 %
- Von 55 bis 64/65 Jahre: 18 %

Es gibt eine Eintrittsschwelle, ab welcher die zweite Säule obligatorisch ist: Beiträge werden ab einem Jahreslohn von 21'150 CHF erhoben. Löhne zwischen 21'150 und 24'675 CHF sind also versichert, obwohl der Lohn unter dem Koordinationsabzug liegt.

Die Obergrenze ist bei 84'600 CHF festgelegt, also dreimal die maximale AHV-Altersrente. Der obligatorisch zu versichernde Teil des Lohnes liegt entsprechend zwischen 24'675 CHF und 84'600 CHF. Der darüber- oder darunterliegende Lohnteil (bis zu einem Maximum von 846'000 CHF Jahreslohn<sup>11</sup>) wird als «überobligatorisch» betrachtet und kann freiwillig versichert werden, je nach den geltenden Reglementen der Pensionskasse des Versicherten. Für Löhne zwischen der Eintrittsschwelle und dem Koordinationsabzug liegt der koordinierte

---

<sup>9</sup> KEISER Rudolf, op.cit., N. 3, S. 84

<sup>10</sup> Intermakler Bulletin, <https://blog.intermakler.ch/2015/02/25/bvg-begriffe-erklart-koordinationsabzug/> [22.09.17]

<sup>11</sup> Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40), Art. 79c

Lohn fix bei 3525 CHF. Der koordinierte Lohn liegt also zwischen 3525 CHF (Koordinationsabzug *minus* Eintrittsschwelle) und 59'925 CHF (Obergrenze *minus* Koordinationsabzug) pro Jahr.

Der Koordinationsabzug und die Sätze für Altersgutschriften sind gemäss Gesetz jedoch die minimale Vorsorge. Es steht jedem Unternehmen frei, diese abzuändern und höhere Gutschriften vorzusehen und/oder den Koordinationsabzug zu reduzieren oder aufzuheben.

Die Auszahlung des Altersguthabens wird mit einem «Umwandlungssatz» berechnet. Dieser liegt derzeit bei 6,8 % und legt den Anteil des Alterskapitals fest, den die Person pro Jahr erhält. Eine Person, die zum Zeitpunkt der Pensionierung beispielweise über ein Alterskapital von 100'000 CHF verfügt, erhält pro Jahr 6,8 % (6800 CHF) davon. Dieser Prozentsatz gilt nur für den obligatorischen Teil. In der überobligatorischen beruflichen Vorsorge kann der Umwandlungssatz tiefer sein. Die Person kann jedoch sicher sein, mindestens 6,8 % des obligatorischen Guthabens zu erhalten, denn es werden zwei Berechnungen durchgeführt: Eine mit dem Satz von 6,8 % und die andere mit dem im überobligatorischen Teil geltenden Satz (wenn die Person entsprechend versichert ist). Anschliessend wird die für die/den Begünstigten vorteilhaftere Berechnung angewendet.

Die dritte Säule umfasst das persönliche und ergänzende Sparen. Die beiseitegelegten Beträge werden auf ein Bankkonto oder im Rahmen einer Vorsorgepolice an eine Versicherung überwiesen. Diese Beträge können bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von den Steuern abgezogen werden. Dieser hängt vom Status des Beitragszahlers/der Beitragszahlerin ab:

1. Wenn der Beitragszahler/die Beitragszahlerin ebenfalls der zweiten Säule angeschlossen ist: maximal **6768 CHF**.
2. Wenn der Beitragszahler/die Beitragszahlerin nicht der zweiten Säule angeschlossen ist (in der Regel Selbstständigerwerbende): maximal 20 % des Jahreslohns mit einer Obergrenze von **33'840 CHF**.

Solange die Guthaben der dritten Säule gespart werden, sind sie von der Vermögenssteuer ausgenommen. Sobald sie hingegen bezogen werden, werden sie im ersten Jahr als Einkommen betrachtet, da die Person in den Besitz dieses Geldes gelangt, und anschliessend als Kapital auf einem Bankkonto und werden entsprechend als Vermögen besteuert.

## 2.3. Gesetzliche Grundlagen<sup>12</sup>

### 2.3.1. Erste Säule

Das System beruht auf einer Gesetzesgrundlage. Der wichtigste Text für die AHV ist das *Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10)*. Darin werden insbesondere die Personen, die versichert werden müssen, die Berechnung der Beiträge und der Renten, die allgemeine Organisation des Systems, die Strafbestimmungen bei Nichterfüllung der Pflichten und – das Thema, das uns beschäftigt – die Finanzierungsart festgelegt.

Die *Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101)* führt die Bestimmungen des AHVG insbesondere in Bezug auf die Verwaltung aus. Darin finden sich beispielsweise die Details über den Zeitpunkt, zu dem eine AHV-Nummer einer Person

---

<sup>12</sup> Die Hintergrundinformationen zu den anwendbaren Gesetzen stammen aus: op. cit. 3, S. 25. Die Details stammen aus den Gesetzen selbst. Mit den Nummern der systematischen Sammlung (SR) können die Gesetze auf folgender Seite gesucht werden:  
<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

vergeben wird sowie deren Zusammensetzung. Solche Details würden das Gesetz überladen, wenn sie direkt darin festgehalten würden. Durch diese Organisation wird das Rechtssystem flexibler und kleine Änderungen können einfacher vorgenommen werden.

Das *Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30)* und die entsprechende Verordnung (ELV, SR 831.301) regeln die Ergänzungsleistungen, die gewährt werden, um die AHV-Leistungen zu vervollständigen. Somit wird ein Minimaleinkommen gewährleistet, mit dem die Ausgaben für das Existenzminimum gedeckt wird (19'290 CHF/Jahr für eine Einzelperson und 28'935 CHF für Paare). ELG und ELV ergänzen also die AHV-Renten und unterscheiden sich je nach Kanton, damit sie an die lokalen Lebenskosten angepasst werden können, die sich natürlich je nach Ort unterscheiden. Es können auch Sachleistungen gewährt werden, wie beispielsweise die Befreiung von der Gebührenpflicht für Radio und TV oder ein kostenloses ÖV-Abonnement.

### 2.3.2. Zweite Säule<sup>13</sup>

Die berufliche Vorsorge wurde erst 1972 in die Verfassung aufgenommen. Anschliessend ist ein Einführungsgesetz in Kraft getreten. Es handelt sich um das *Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)*. Dieses Gesetz legt die minimale Vorsorge fest, also den obligatorischen Teil der zweiten Säule. Jede Pensionskasse kann jedoch höhere Leistungen als das gesetzliche Minimum anbieten, nämlich die überobligatorische zweite Säule. Im BVG werden die Tätigkeiten der Pensionskassen definiert.

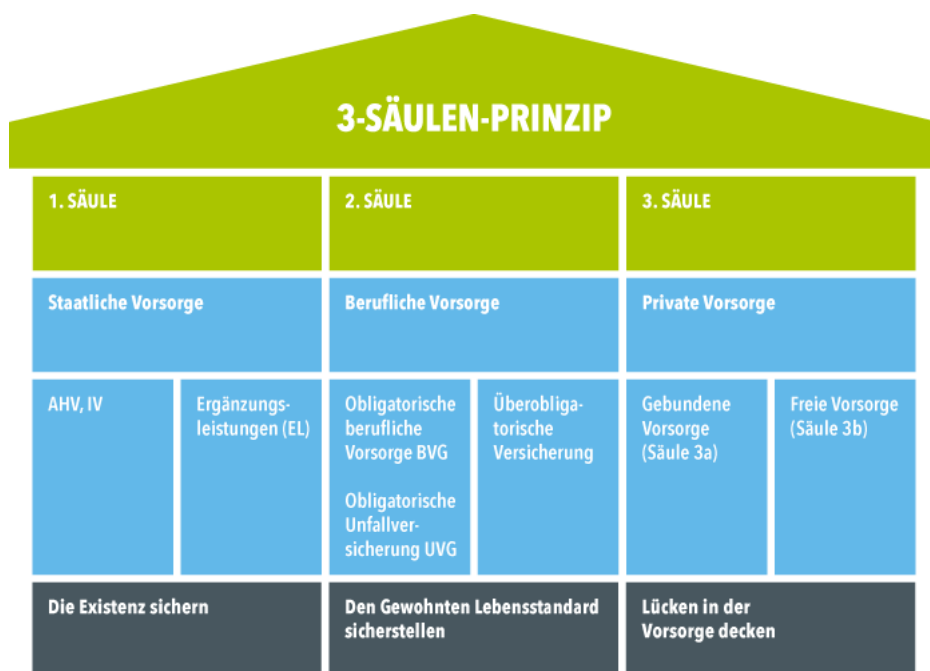


Abbildung 2: Die verschiedenen Säulen, ihr jeweiliges Ziel und die Funktionsweise<sup>14</sup>

<sup>13</sup> **BSV [online]**, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/sinn-und-zweck.html> (16.08.2017)

<sup>14</sup> **Alternative Bank Schweiz ABS [online]**, <https://www.abs.ch/de/privatpersonen/sparen-vorsorgen/abs-3-vorsorgekonto/#3-saeulen-prinzip> (10.06.2017)



### 3. Die Reform Altersvorsorge 2020 (AV2020)

In den vergangenen Jahren, genauer seit 1997, hat es keine umfassende AHV-Reform mehr durch das Parlament oder durch eine Volksabstimmung geschafft. Ebenso wurde die letzte Revision der zweiten Säule im Jahr 2010 abgelehnt. Einige Personen sind deswegen der Meinung, dass die Altersvorsorge 2020 die «letzte Chance» ist, das System anzupassen.

Diese Reform war jedoch Gegenstand zahlreicher Debatten im Parlament und die Erarbeitung stellte sich als schwierig heraus. Der Nationalrat und der Ständerat waren sich in verschiedenen Punkten nicht einig, deshalb ist die Vorlage zwischen den beiden Kammern hin und her gependelt. Schliesslich musste eine Einigungskonferenz eingesetzt werden, um einen Konsens zu erreichen. Dies zeigt, dass die Debatte angespannt war. Jeder Rat hat auf seinem Standpunkt beharrt, eine Zeit lang glaubte man die Reform gefährdet. Sie wurde in der Schlussabstimmung nur knapp angenommen. Die Parlamentsfraktionen hielten den Text für eine strategische Herausforderung und gaben Parolen für ihre Mitglieder heraus, um eine einheitliche Abstimmung aller Abgeordneten der gleichen Partei sicherzustellen.

Tabelle 2: Abstimmungsergebnisse im Parlament

		Ja	Nein	Enth.
NR*	BG	100	93	4
	BB	101	92	4
SR	BG	27	18	0
	BB	27	18	0

\*NR = Nationalrat, SR = Ständerat, BG = Bundesgesetz, BB = Bundesbeschluss<sup>15</sup>

Seit der Einführung der AHV im Jahr 1948 gab es 10 grosse Revisionen. Es gab andere Reformen, deren Änderungen aber weniger bedeutend sind, wie zum Beispiel 2008 die Einführung der neuen AHV-Nummer. Die letzte grosse Revision fand im Jahr 1997 statt. 2004 und 2010 wurden zwei Vorlagen entwickelt, welche aber abgelehnt wurden. Der erste Entwurf wurde in einer Volksabstimmung mit 67,9 % der Stimmen abgelehnt, der zweite scheiterte direkt im Parlament.

#### 3.1. Änderungen und Gründe dafür

##### 3.1.1. Wieso ändern?

Heute steht die AHV vor einem demografischen Problem: Proportional gibt es immer weniger BeitragszahlerInnen, um die Renten der bereits Pensionierten zu finanzieren, was mit der Pensionierung der Babyboomer nicht besser werden wird. Derzeit wird also mehr ausgegeben als eingenommen. Das wird die *demografische Herausforderung* genannt: Die Anzahl Aktive wächst nur wenig, während die Anzahl RentnerInnen viel rascher zunimmt. Das Gleichgewicht zwischen den Personen, die Beiträge zahlen, und jenen, die Renten beziehen, verschiebt sich. Im Jahr 1948 kamen 6,5 Zahlende auf eine Rente, 2015 noch 3,4 und 2035 werden es nur noch 2,3 sein. Sowohl die gewerkschaftlichen Organisationen wie die Arbeitgeberverbände sind sich in diesem Punkt einig: Eine Reform des Systems ist notwendig. Das Niveau der Renten muss

<sup>15</sup> BSV [online], <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/altersvorsorge2020.html> (09.06.2017)

erhalten bleiben. Eine Reform, welche die Renten senken würde, hätte keine Chance, die Zustimmung der Bevölkerung zu erhalten und wäre in gewisser Weise eine Realitätsverleugnung, da schon die aktuellen Renten nicht immer zum Leben reichen und immer mehr RentnerInnen auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) ist der Meinung, dass das Defizit die AHV-Fonds aufbrauchen und sich damit die Lage der Institution verschlechtern würde, wenn es wie bisher weitergeht. Gemäss dem Dachverband würden die aufgebrauchten Fonds zu tiefgreifenderen Reformen des Systems führen, die für die ArbeitnehmerInnen wenig vorteilhaft sein könnten, wie beispielsweise die Einführung des Rentenalters 67.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) findet, dass die AV2020 der demografischen Herausforderung nicht gerecht wird und abgelehnt werden muss. Es soll eine andere Reform lanciert werden mit Massnahmen, die gemäss der SAV angemessener sind, die Nachhaltigkeit des Systems zu sichern, als die Erhöhung des Frauenrentenalters, eine Zusatzfinanzierung über die MwSt. und die Senkung des Umwandlungssatzes.

### 3.1.2. Einige vorgeschlagene und / oder angenommene Massnahmen

Es wurde viel über die Erhöhung um 70 CHF der monatlichen AHV-Renten gesprochen, die in der Altersvorsorge 2020 für Personen vorgesehen ist, welche ab dem Jahr 2018 das Rentenalter erreichen. Es handelt sich um eine Bedingung des Ständerats, um die Ausfälle durch die Senkung des Umwandlungssatzes in der zweiten Säule auszugleichen. An diesem Punkt haben sich die Spannungen zwischen den beiden Kammern des Parlaments kristallisiert. Jede politische Seite hat deren Annahme oder Ablehnung als notwendige Bedingung für die Annahme der Reform formuliert. Der Zuschlag wurde schliesslich behalten und beträgt 70 CHF für Einzelpersonen und maximal 226 CHF für Ehepaare (respektive 155 % der maximalen Altersrente anstatt 150 % wie heute). Er wird über eine Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,3 Prozentpunkte finanziert (je 0,15 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Der Zuschlag von 70 CHF würde aber nur gewährt, wenn die Person während der vorgesehenen 44 Jahre Beiträge gezahlt hat. Jemand, der eine reduzierte Rente erhält, weil er nicht während der gesamten gesetzlich vorgegebenen Zeit Beiträge gezahlt hat, würde entsprechend einen gekürzten Zuschlag erhalten. Wenn jemand im Gegenteil über das Rentenalter hinaus Beiträge bezahlt, würde er einen höheren Zuschlag als 70 CHF erhalten. Die Höhe des Zuschlags kann mit folgender Formel berechnet werden:<sup>16</sup>

$$\text{tatsächlicher Zuschlag} = \frac{70 \times \text{Anzahl Beitragsjahre}}{44}$$

Die Berechnung für Ehepaare ist komplexer. Wenn derzeit die beiden Renten eines Ehepaars zusammen den Maximalwert von 3525 CHF (150 % einer vollen Rente für eine Einzelperson 2350 CHF) übersteigen, ist die Rente *plafoniert*. Das heisst, dass die Renten reduziert werden, um den Maximalwert nicht zu überschreiten. Mit der AV2020 würde dieser Plafond auf 155 % der ungekürzten Einzelpersonenrente erhöht, das entspricht einer maximalen Erhöhung um 226 CHF. Wenn die Renten derzeit 150 % nicht übersteigen, sind sie nicht von der Aufhebung der Obergrenze betroffen, da sie bereits den vorherigen Maximalwert nicht erreichten. In diesem Fall würden beide Ehegatten die Erhöhung von 70 CHF erhalten. Wenn die beiden Renten zusammen den derzeitigen Plafond übersteigen, könnten sie bis zum neuen Grenzwert erhöht werden, das heisst, um maximal 113 CHF pro Person. Aber aufgepasst: Die 155 % werden ausgehend von der neuen Maximalrente für Einzelpersonen berechnet (2420 = 2350 +

<sup>16</sup> BSV, Hintergrunddokument: Der 70 Franken Zuschlag und die Erhöhung des Ehepaarplafonds in der AHV, 6. Juni 2017, S. 3 (siehe Download-Link unter «Nützliche Links»)

70), das entspricht 3751 CHF (1,55 x 2420). Die Erhöhung wird folgendermassen aufgeteilt: 140 CHF für 2 x 70 Zuschlag und Erhöhung um 86 CHF für die Aufhebung des Plafonds. Die 86 CHF sind jedoch eine variable Komponente, die von der Höhe der Rente abhängt, während der Zuschlag von 70 CHF allen gewährt wird (nur für Personen, die noch nicht in Rente sind und die volle Beitragsdauer erfüllen).

Tabelle 3: Übersicht Erhöhung Einzelpersonenrente

Addition der zwei Renten in % der Maximalrente für Einzelpersonen	Erhöhung/Person	Erhöhung insgesamt
<150 %	70 CHF	140 CHF
zwischen 150 % und 155 %	zwischen 70 und 113 CHF	zwischen 140 und 226 CHF
>155 %	113 CHF	226 CHF

Diese Erhöhungen sind in den Arbeitgeberkreisen und bei den bürgerlichen Parteien als Erhöhung nach dem Giesskannenprinzip verschrien: Dieser Ausgleich würde *allen* neuen Rentnerinnen und Rentnern gewährt und ist deshalb gemäss ihren Kritikern nicht angemessen. Diese sind der Meinung, dass Erhöhungen nur RentnerInnen gewährt werden sollen, die sie wirklich brauchen. Tatsächlich sind viele Personen von den anderen Massnahmen der Reform nicht betroffen, insbesondere jene, die über keine zweite Säule verfügen oder eine im überobligatorischen Bereich. Von den Personen mit einer zweiten Säule sind 6 von 7 überobligatorisch versichert. Diese wären von der Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 % auf 6 % nicht betroffen, würden aber dennoch die Kompensation von 70 CHF erhalten. Man könnte sagen, dass sie doppelt gewinnen würden.

Zudem drängt sich für Personen, die im heutigen System Anrecht auf Ergänzungsleistungen hätten, eine Frage auf. Diese künftigen RentnerInnen könnten durch diese 70 CHF das Recht auf Ergänzungsleistungen verlieren. Bei jenen, die unterhalb des Plafonds bleiben, würde der Betrag um 70 CHF reduziert, da Ergänzungsleistungen dazu dienen, die Rente bis zu einem bestimmten Betrag zu ergänzen. Damit wird die Aufteilung der Rente verändert. Dies würde zu einem Nebeneffekt führen: Ergänzungsleistungen können im Gegensatz zu den Renten von den Steuern abgezogen werden. Das steuerpflichtige Einkommen dieser Personen würde also im Vergleich zur mit dem derzeitigen System zu erwartenden Situation steigen und sie müssten mehr Steuern zahlen.

Eine weitere aufsehenerregende Massnahme der AV2020 ist die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes. Dieser liegt derzeit bei 6,8 % und würde auf 6 % gesenkt. Das heisst, dass bei einem Altersguthaben von 100'000 CHF pro Jahr CHF 6000 in Form einer Rente überwiesen würden (derzeit liegt der Umwandlungssatz bei 6,8 %, das entspricht 6800 CHF/Jahr, vgl. Kapitel 2.2.2). Die Senkung des Umwandlungssatzes führt zu einer Rentensenkung. Um die Höhe der Renten zu erhalten, sind Ausgleichsmassnahmen notwendig. Deshalb würden die AHV-Renten, wie oben beschrieben, um 70 CHF erhöht. Zudem würden die Beiträge an die zweite Säule ebenfalls erhöht, eine Massnahme, die mit der Senkung des Koordinationsabzuges verbunden ist. Dies würde dazu führen, dass der in der zweiten Säule versicherte Lohn und das Altersguthaben der betroffenen Personen höher sind. Damit kann dasselbe Rentenniveau garantiert werden, trotz der Senkung des Umwandlungssatzes.

Trotz des Widerstands der Gewerkschaften hat das Parlament die Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre statt wie derzeit 64 verabschiedet. Die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau ist bis heute nicht Realität und dies führt zu wesentlichen Einkommensverlusten im Erwerbsleben.

Diese Verluste sind auch darauf zurückzuführen, dass Frauen mehr in Teilzeit arbeiten als Männer. Dies wirkt sich insbesondere auf die Renten aus der zweiten Säule aus. Wenn die Arbeitszeit und damit der Lohn geringer sind, ist der gesparte Betrag, das BVG-Guthaben, im Vergleich zu einem Mann, der zu einem höheren Lohn Vollzeit arbeitet, tiefer. Gemäss dem SGB liegen die BVG-Renten der Frauen im Durchschnitt zu 63 % unter jenen der Männer.<sup>17</sup> Diese Situation ist zum Teil auf den Koordinationsabzug zurückzuführen. Dieser verringert den in der zweiten Säule versicherten Lohnanteil. Bei einem Lohn eines Teilzeitpensums, der per Definition unter dem Lohn einer Vollzeitstellung liegt, ist der koordinierte Lohn noch tiefer. Dies liegt unter anderem daran, dass der Koordinationsabzug ein fester Betrag ist und nicht progressiv im Verhältnis zum Lohn berechnet wird, er ist also nicht proportional.

### 3.1.3. Vorschläge ausserhalb des Parlaments

Ausserhalb der parlamentarischen Debatte zur AV2020 hatte die Evangelische Volkspartei, unterstützt von der Sozialdemokratischen Partei und den Gewerkschaften, eine Volksinitiative mit dem Titel «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» lanciert. Am 14. Juni 2015 wurde darüber abgestimmt: Sie wurde von allen Kantonen und von 71 % der Bevölkerung abgelehnt.<sup>18</sup>

Eine weitere Initiative mit dem Titel «AHVplus: für eine starke AHV» verlangte eine Erhöhung um 10 % der Renten für die aktuellen und künftigen RentnerInnen. Sie wurde vom SGB mit der Unterstützung von anderen Organisationen – mehrheitlich Gewerkschaften – und von Linksparteien lanciert. Diese Vorlage wurde in der Volksabstimmung am 25. September 2016 von 59,4 % der StimmbürgerInnen abgelehnt.<sup>19</sup>

### 3.1.4. Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer

Der Anteil MwSt. zugunsten der AHV dieser Reform betrifft die Verfassung. Derzeit liegt der Normalsatz bei 8 %. Davon gehen bis 2017 0,4 % an die Finanzierung der Invalidenversicherung (IV). Wenn die AV2020 von der Bevölkerung und den Kantonen (da der Mehrwertsteuersatz eine Verfassungsänderung ist) angenommen wird, bleibt der Satz zunächst bei 8 %, aber 0,3 % fliessen statt in die IV in die AHV. Gemäss den Schätzungen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) trägt dies etwa 1 Milliarde Franken zusätzlich zur AHV bei. 0,1 Prozentpunkte fliessen in jedem Fall ab 2018 in Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI). Anschliessend, wenn das Referenzalter von Männern und Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung vereinheitlicht ist, würde der Mehrwertsteuersatz ab 2021 um 0,3 Prozentpunkt erhoben.

Tabelle 4: Die Eckpunkte der Rentenreform

<b>Rentenalter Frauen</b> 64 → 65	<b>Mehrwertsteuer</b> + 0.6	<b>Umwandlungssatz</b> 6.8% → 6%	<b>AHV Zuschlag</b> +70.-
--------------------------------------	--------------------------------	-------------------------------------	------------------------------

<sup>17</sup> **BIANCHI Doris**, Texte d'orientation Un oui à la réforme Prévoyance vieillesse 2020 renforce l'AVS, Bern, 23. März 2017, S. 4

<sup>18</sup> **Bundeskanzlei [online]**, <https://www.admin.ch/ch/d/pore/va/20150614/det594.html> (09.06.2017)

<sup>19</sup> **Bundeskanzlei [Online]**, <https://www.admin.ch/ch/d/pore/va/20160925/det606.html> (15.08.2017)

### 3.1.5. Die Folgen für die Jungen heute

Aus Sicht des BSV sorgt die AV2020 «dafür, dass das Niveau der Altersrenten für alle erhalten bleibt. Altersvorsorge 2020 ist darum auch im Interesse der jüngeren Versicherten» und sie «sichert die Finanzierung der AHV im nächsten Jahrzehnt und stärkt damit diesen Generationenvertrag»<sup>20</sup>. Der Erhalt des Rentenniveaus würde aber natürlich Kosten mit sich bringen, insbesondere für die jungen Berufstätigen. Diese würden mehr Beiträge zahlen, da die AHV-Beiträge zunehmen und die Altersgutschriften in der zweiten Säule für die Altersgruppen zwischen 35 und 44 Jahren von 10 % auf 11 % und für die 45- bis 54-Jährigen von 15 % auf 16 % steigen. So würde jede Person während 20 Jahren 1 Prozentpunkt ihres Lohnes mehr sparen, das entspricht insgesamt 20 Prozentpunkten. Im Vergleich zur derzeitigen Situation (Sparbetrag von 500 % des Jahreslohnes) würden die Mehrkosten 4 % entsprechen, die gleichmässig zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt würden, also je 2 %. Die Jungen müssten sich also durch die Erhöhung der Lohnbeiträge und der MwSt. in starkem Ausmass an der Finanzierung dieser Reform beteiligen. Die Kosten pro Person im Verlaufe des Erwerbslebens würde die Zunahme der Renten in der Pensionierung übersteigen. Dies gilt im Besonderen für die Frauen, die aufgrund der Erhöhung des Rentenalters ein Jahr Rente verlieren würden, da sie ein Jahr mehr arbeiten müssten.

Die baldige Pensionierung der Babyboom-Generation wird zu einer Zunahme der Anzahl RentnerInnen führen, die von der AHV-Erhöhung profitieren. Gemäss dem BSV reicht die Erhöhung der Beiträge ab 2030 nicht mehr, um die 70/226 CHF zu finanzieren. Es müssten also andere Massnahmen ergriffen werden, um die Rentenverbesserungen zu gewährleisten.

### 3.2. Inkrafttreten

Die Reform setzt sich aus zwei Rechtserlassen zusammen. Der erste ist ein Bundesbeschluss, mit dem der Mehrwertsteuersatz verändert wird. Diese Änderung untersteht dem obligatorischen Referendum, da es sich um eine Verfassungsänderung handelt. Der zweite ist ein Bundesgesetz, das andere Gesetzestexte ändert. Es handelt sich nicht um ein neues Gesetz als solches, sondern um die Änderung von zahlreichen anderen Bestimmungen. Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Das Parlament hat entschieden, die beiden Texte zu verbinden. Das heisst konkret, dass sie zusammen in Kraft treten müssen. Wenn eine der Vorlagen abgelehnt wird, wird die andere automatisch hinfällig. Das bringt die Gegner des Referendums gegen das Gesetz dazu zu sagen, dass die Unterschriftensammlung überflüssig ist. Für das Referendumskomitee hingegen besteht die Gefahr, dass die Debatte ohne Referendum nur über die Finanzierung durch die MwSt. geführt wird und andere Aspekte der Reform ausser Acht gelassen werden.

Bei einer Annahme der beiden Vorlagen wird die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen über mehrere Jahre gestaffelt. Das Rentenalter der Frauen würde während vier Jahren schrittweise um jeweils drei Monate angehoben (im Jahr 2018 würde eine Frau mit 64 Jahren und 3 Monaten in Rente gehen, im Jahr 2019 mit 64 Jahren und 6 Monaten usw. bis hin zu 65 Jahren im Jahr 2021). Ab 2021 werden die AHV-Beiträge um 0,3 Prozentpunkte erhöht (je 0,15 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer) und der Umwandlungssatz sinkt ab 2019 in vier Schritten von 6,8 % auf 6 %. Andere Massnahmen würden je nach einem eigenen Fahrplan umgesetzt; es ist schwierig, alle hier aufzuführen. Der Bundesrat würde die Ausführungsbestimmungen nach Annahme der Reform frühestens im Verlaufe des Herbsts 2017 auf dem Verordnungsweg erlassen.

---

<sup>20</sup> BSV, Was die Reform für die Jungen bedeutet, 24. August 2017, S. 1

Wenn einer der Texte (oder beide) abgelehnt werden, tritt keine der Bestimmungen in Kraft. In diesem Fall würde der Teil der MwSt. zugunsten der IV (minus 0,1 Prozentpunkt für FABI) ab Ende 2017 nicht mehr erhoben und der Mehrwertsteuersatz würde auf 7,7 % fallen.

Tabelle 5: Möglichkeiten bei der Abstimmung AV2020

Abstimmungsergebnisse			Inkrafttreten
Bundesgesetz	Bundesbeschluss (MwSt.)		
	Bevölkerung	Kantone	
ja	ja	ja	ja
ja	nein	ja	nein
ja	ja	nein	nein
ja	nein	nein	nein
nein	ja	ja	nein
nein	nein	ja	nein
nein	ja	nein	nein
nein	nein	nein	nein

## 4. Überlegung zu den Arten der Finanzierung

### 4.1. Der Finanzmix der AHV

Die Finanzierung der AHV durch Mittel aus verschiedenen Quellen wird derzeit nicht in Frage gestellt. Insbesondere die Finanzierung über Beiträge wird von allen Akteuren unterstützt. Sie heben hervor, dass das System so unabhängiger vom Staat ist, als wenn die AHV beispielsweise zu einem grösseren Teil über die Steuern finanziert würde. Der Druck vonseiten der Staatsmacht auf die Institution wäre also grösser und würde vom Gleichgewicht der politischen Kräfte abhängen. Ausserdem sind sie der Meinung, dass die AHV in diesem Fall in Konkurrenz zu den anderen Aufgaben des Staates stehen würde.

Das Beitragsprinzip wird zudem als soziales und solidarisches System betrachtet. Jede/r zahlt gemäss dem eigenen Lohn Beiträge, aber die Rente ist plafoniert. Eine Person, die viel verdient, zahlt proportional zu ihrem Lohn Beiträge, das heisst, viel mehr als jemand mit einem geringeren Einkommen, erhält aber dieselbe Maximalrente. Dies führt zu einer gewissen Gleichbehandlung bei den Leistungen; ab einem Jahreslohn von 84'600 CHF steigt die Rente nicht weiter.

### 4.2. Nutzung der Mehrwertsteuer

Die MwSt. wird von einem Teil der Politik als unsoziale Steuern besonders stark kritisiert, da sie im Gegensatz zu progressiven Steuersätzen zu einem fixen Satz erhoben wird. Die MwSt. trifft Menschen mit tiefen Löhnen entsprechend stärker. Zudem wird diese Steuer auch von

den RentnerInnen bezahlt. Der SGB ist allerdings bereit, hier einen Kompromiss einzugehen und eine Erhöhung der MwSt., die in die Renten fließt, anzunehmen, da die AHV grundsätzlich gut umverteilt. Die erhöhte MwSt. wird in gewisser Weise mit einem sozialen Ziel umverteilt. Es muss weiter beachtet werden, dass die MwSt. auch von juristischen Personen (beispielsweise Unternehmen) auf den Produkten, die sie kaufen, sowie von den Touristen in unserem Land bezahlt werden. Diese Personen finanzieren folglich zum Teil unsere Renten, während sie selbst nie davon profitieren werden.

## 5. Fazit

Es handelt sich um ein komplexes Thema und es ist schwierig, vorherzusagen, was nach der Abstimmung über die AV2020 geschehen wird. Werden die derzeitigen Änderungen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die zunehmende Robotisierung der Gesellschaft, einen Einfluss auf die Anzahl ArbeitnehmerInnen, ihren Lohn, ihre Beiträge und letztendlich auf ihre Renten haben? Heute sind sowohl der SGB wie auch der SAV der Meinung, dass diese Entwicklung kein Problem darstellt, da neue Berufe in der Informationstechnologie geschaffen werden und sich diese Änderungen in den Lohnentwicklungen und damit in den Beiträgen spiegeln werden. Offensichtlich müssen zahlreiche Faktoren berücksichtigt werden, um die Zukunftsfähigkeit des derzeitigen Systems zu beurteilen. Wie können – unabhängig von ideologischen Überzeugungen – würdige Renten für die Zukunft gewährleistet werden?

## 6. Glossar

**AHV:** Alters- und Hinterlassenenversicherung

**Altersguthaben:** Summe aller Altersgutschriften (zweite Säule), angespartes Kapital

**Altersgutschrift:** Ist ein Prozentsatz des koordinierten Lohnes, der der/dem Versicherten jährlich auf das Altersguthaben gutgeschrieben wird

**Erste Säule:** Die AHV/IV und die Ergänzungsleistungen (staatliche Vorsorge)

**Dritte Säule:** individuelle Vorsorge, freiwillig

**Koordinationsabzug:** bestimmt, welcher Lohn bei der zweiten Säule versichert ist, indem er vom Jahreseinkommen abgezogen wird. Daraus entsteht der „versicherte“, bzw. „koordinierte“ Lohn. Der Koordinationsabzug beträgt zurzeit (Stand 2017) CHF 24'675.

**Koordinierter Lohn:** Bruttojahreslohn minus Koordinationsabzug. Aus dem koordinierten Lohn werden die Altersgutschriften ausgerechnet.

**Plafond / plafonieren:** Kürzung der Rente. Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf höchstens 150 % der Maximalrente betragen.

**Zweite Säule:** Vor allem Berufliche Vorsorge, auch Pensionskasse genannt

**Umwandlungssatz:** Prozentsatz des Altersguthabens, welches jährlich zusätzlich zur AHV-Rente ausgezahlt wird

## 7. Quellenverzeichnis

**BSV [online]**, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv.html> (26.04.2017)

**BSV [online]**, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/informationen-fuer/versicherte/ahv.html> (26.04.2017)

**BSV [online]**,  
<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/grundlagen-gesetze/leistungen-finanzierung.html> (26.04.2017)

**BSV [online]**, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/sinn-und-zweck.html> (16.08.2017)

**BSV [online]**, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/altersvorsorge2020.html> (09.06.2017)

**BSV**, Hintergrunddokument: Der 70 Franken Zuschlag und die Erhöhung des Ehepaarplafonds in der AHV, 27. Juni 2017

**BSV**, AHV-Statistik 2016; Tabellenteil, S. 1

**BSV**, *AHV-Statistik 2015*, Oktober 2015, S. 2

**BSV**, Was die Reform für die Jungen bedeutet, 24. August 2017, S. 1

**Bundeskanzlei [online]**, <https://www.admin.ch/ch/d/pore/va/20150614/det594.html> (09.06.2017)

**Bundeskanzlei [online]**, <https://www.admin.ch/ch/d/pore/va/20160925/det606.html> (15.08.2017)

**Alternative Bank Schweiz (ABS) [online]**, <https://www.abs.ch/de/privatpersonen/sparen-vorsorgen/abs-3-vorsorgekonto/#3-saeulen-prinzip> (10.06.2017)

**KEISER Rudolf**, Dossier : Assurances sociales 2017, Luzern, Keiser Verlag, Oktober 2016

**BIANCHI Doris**, Texte d'orientation Un oui à la réforme Prévoyance vieillesse 2020 renforce l'AVS, Bern, 23. März 2017

**Intermakler Bulletin**, <https://blog.intermakler.ch/2015/02/25/bvg-begriffe-erklart-koordinationsabzug/> (22.09.2017)

## 8. Nützliche Links und zusätzliche Informationen

Hintergrunddokumente des BSV über den Zuschlag von 70 Franken und die Folgen der Reform für die Jungen:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/reformen-revisionen/altersvorsorge2020/dokumentation/medienunterlagen.html>

Tabellenteil der AHV-Statistik 2016:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/statistik.html> (unten auf der Seite; Abschnitt «Weitere Informationen» > «Dokumente» > «Daten»)

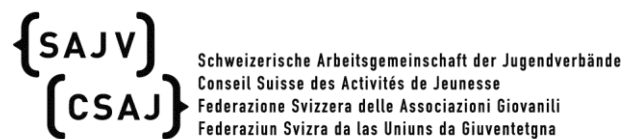








SAJV | Projektleitung Jugendsession  
projektleitung@jugendsession.ch  
www.jugendsession.ch



Dieses Thema wurde erarbeitet mit Unterstützung vom Schweizer Arbeitgeberverband,  
vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und vom Schweizer Gewerkschaftsbund (SGB)